Brandenburgisches Oberlandesgericht - Der Präsident -

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die Allgemeinen Hinweise zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.



PHILIPPINEN (Republik der Philippinen)

Stand: 01.10.2024

Legalisation

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus der Republik der Philippinen sind seit dem 02.09.2024 mit der Legalisation der Deutschen Botschaft in Manila zu versehen. Für die Legalisation einer philippinischen Urkunde ist eine Überbeglaubigung durch das philippinische Außenministerium DFA-OCA (Department of Foreign Affairs - Office for Consular Affairs) erforderlich.

Weitere Hinweise zur Legalisation bzw. Überbeglaubigung können der Übersicht der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Manila entnommen werden: https://manila.diplo.de/ph-de/service/-/2673914

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtskurkunde, ausgestellt durch das Hauptstandesamt Philippine Statistics Authority (PSA), vormals NSO
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung in Form einer PSA-Index-Bescheinigung
 - a) CENOMAR für ledige philippinische Staatsangehörige

oder

- b) CEMAR für geschiedene/verwitwete philippinische Staatsangehörige
- Zusätzlich bei Antragstellern mit Aufenthalt in Deutschland: Ehefähigkeitsbescheinigung, ausgestellt von der philippinischen konsularischen Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland (Certificate of legal capacity to contract marriage)
- 4) Männer und Frauen bedürfen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs der Einwilligung bzw. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der Vorlage eines Ehrerbietigkeitsaktes der Eltern bzw. des Vormunds in notarieller Form mit Angabe des künftigen Ehepartners
- 5) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde, ausgestellt durch das Hauptstandesamt Philippine Statistics Authority (PSA) oder National Census und Statistics Office (NSO)
- a) Im Falle christlicher oder ziviler Ehen:
 Annulierungs-/Nichtigkeitsurteil nebst Rechtskraftnachweis
 - b) Im Falle islamischer Ehen:

Scheidungsurkunde/-urteil des Shariagerichts

Sofern sich der eheauflösende Akt nicht aus diesen Unterlagen ergibt, sind weitere Urkunden vorzulegen. Bei einer widerruflichen Scheidung ist zu belegen, dass ein Widerruf während der Idda-Zeit nicht erfolgt ist.

oder

statt - a) oder b) -

ggf. Sterbeurkunde, ausgestellt durch das Hauptstandesamt Philippine Statistics Authority (PSA) oder National Census und Statistics Office (NSO)

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den philippinischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige philippinische Gericht. Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in den Philippinen ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.

Anmerkungen

zur Legalisation / Apostille

Die Philippinen sind am 12.09.2018 dem Haager Apostilleübereinkommen beigetreten. Die Bundesrepublik Deutschland hat unter Bezugnahme auf Art. 12 Abs. 2 des Übereinkommens Einspruch gegen den Beitritt der Philippinen erklärt. Das Haager Apostillenübereinkommen ist daher zwischen den Philippinen und der Bundesrepublik Deutschland **nicht anwendbar.** Von den Philippinen ausgestellte Urkunden mit Apostillen aber **ohne Legalisation** durch die Deutsche Botschaft Manila entfalten weiterhin für den deutschen Rechtsbereich **keine** Wirkung.